

Beitragsordnung des Christlichen Kita-Vereins Rasselbande Adorf e.V.

Beitragsordnung vom 05.03.2018

I. Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
Grundlage ist § 7 Abs. 5 der Satzung des Christlichen Kita-Vereins Rasselbande Adorf e.V.
Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins durch Beschluss geändert werden.

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Verein hat in seiner Gründungsversammlung am 05.03.2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Diese Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung der Gründungsversammlung allen Mitgliedern bekanntgemacht und tritt ab dem 05.03.2018 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

III. Mitgliedsbeiträge

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird kalenderjährlich, d.h. vom 01.01. bis 31.12. und jeweils im Voraus erhoben.

1. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Beitrag beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| a.) für natürliche Personen (Erwachsene): | 25 € / jährlich |
| b.) für juristische Personen: | 50 € / jährlich |

2. Fälligkeit und Zahlung der Mitgliedsbeiträge

- a.) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- b.) Bei Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres erfolgt eine Berechnung von 50% des Mitgliedsbeitrages.
- c.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- d.) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftinzug zum 01.03. eines jeden Jahres. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes abgewichen werden. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

3. Ausnahmen

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Neukirchen, 05.03.2018

Die Mitgliederversammlung